

# **BGer I\_439/2000 vom 30. Oktober 2000**

Bundesgericht, 2000-10-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_I\\_439\\_2000](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_I_439_2000)

FR: TF I\_439/2000 du 30 octobre 2000

IT: TF I\_439/2000 del 30 ottobre 2000

## **Erwägungen**

### **E. 18**

April 2000 erfolgten Korrekturen früherer unter Mitwirkung von Verwaltungsrichter S.\_\_\_\_\_ ergangener, den heutigen Beschwerdeführer betreffender Entscheide nicht als Ablehnungsgrund gewertet hat, was ebenfalls nicht zu beanstanden ist (vgl. BGE 115 Ia 404 Erw. 3b mit Hinweisen), dass im kantonalen Verfahren keine andern Ablehnungsgründe vorgebracht worden sind, dass somit nicht ersichtlich ist, inwiefern der angefochtene Entscheid auf einer im Sinne von Art. 105 Abs. 2 OG mangelhaften Sachverhaltsfeststellung beruhen oder Bundesrecht verletzen sollte,

dass es sich bei der beanstandeten Behandlung eines Schreibens des Beschwerdeführers vom 9. Juni 2000 durch Verwaltungsrichter S.\_\_\_\_\_ um ein neues Vorbringen tatsächlicher Art handelt, welches schon vor Erlass des angefochtenen Entscheids vom 24. Juli 2000 bekannt war, weshalb es im Verfahren vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht nicht berücksichtigt werden kann,

dass die Verwaltungsgerichtsbeschwerde als offensichtlich unbegründet im Verfahren nach Art. 36a Abs. 1 lit. b OG zu erledigen ist,

dass nicht die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen, sondern eine rein prozessrechtliche Frage zu prüfen war, weshalb der unterliegende Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen hat (Umkehrschluss aus Art. 134 OG ; Art. 156 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 135 OG ; BGE 121 V 180 Erw. 4),

erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen.

II. Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

III. Dieses Urteil wird den Parteien, der IV-Stelle Bern und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt.

Luzern, 30. Oktober 2000

Im Namen des

Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Der Präsident der II. Kammer:

Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.